

2378 011

260

Entscheid. Senat d. 1. u. 2. Inst.

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 195/74

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Judith F [REDACTED],

[REDACTED]th Avenue, Apt. [REDACTED] F [REDACTED], [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Juni 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. Februar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Mit einer Begründung, die eine Zulassung der Revision nicht veranlaßt, mißbilligt das Berufungsgericht die Erwägungen, mit denen der Beklagte die erstmals in Berufungsrechtszug beantragte Abhilfe von vornherein ablehnt. Es verweist den Rechtsstreit, soweit die Klage zulässig ist, an das Landgericht zurück, damit dort medizinische Feststellungen, die noch erforderlich seien, getroffen würden. Auch diese Zurückverweisung in die erste Instanz

260

- 3 -

wirft unter den Umständen des Streitfalls keine ungeklärten
Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Mai

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)